

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 34/07 R

L 1 R 2/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 RA 195/01 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 16.4.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten seiner Beförderung im Pkw seiner Eltern verneint. In der Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausdrücklich offen gelassen, ob nach § 9 Abs 1 Satz 2 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) nur Leistungen bewilligt werden können, wenn der Versicherte einen gewerblichen/geschäftsmäßigen Beförderungsdienst in Anspruch nehme; denn dieser werde in der Vorschrift nur beispielhaft (" ... insbesondere durch einen Beförderungsdienst ...") erwähnt. Jedenfalls könne der Kläger das "vom Fiskus anerkannte Kilometergeld" nicht verlangen.
- 2 Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und die Verletzung des § 9 KfzHV gerügt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Zwischen den Beteiligten sei streitig, wie das Tatbestandsmerkmal "Beförderungsdienst" auszulegen sei, ob es sich nur auf gewerbliche und/oder geschäftsmäßige Beförderung beziehe oder ob auch Private diesen Dienst erbringen dürften mit der Folge, dass ein Aufwendungs- bzw Kostenersatzanspruch gegen den Rentenversicherungsträger bestehe.

II

- 3 Die Revision ist unzulässig, denn die Begründung vom 18.4. und 18.7.2007 entspricht den gesetzlichen Anforderungen nicht. Gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muss die Begründung nicht nur einen bestimmten Antrag enthalten, sondern die verletzte Rechtsnorm "bezeichnen". An der hierfür erforderlichen Darlegung der Gründe, die das angefochtene Urteil nach Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen, weil eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG Urteil vom 17. März 2003 - B 3 KR 12/02 R - veröffentlicht bei Juris*), mangelt es. Aus dem Inhalt der Revisionsbegründung wird nicht ersichtlich, dass sich der Kläger mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen rechtlich auseinandergesetzt hat. Die Revisionsbegründung stellt vielmehr maßgeblich auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Beförderungsdienst" ab, dessen Bedeutung das angefochtene Urteil gerade hat dahingestellt sein lassen. Daraus wird deutlich, dass der Revisionskläger das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel nicht hinreichend überprüft und mit Blickrichtung auf die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl zu diesen Anforderungen: BSG Urteil vom 3.7.2005 - B 5 RJ 30/01 R - und Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - beide veröffentlicht bei Juris mwN*).



- 4 Die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fordert für die Revisionsbegründung aber, dass sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden muss, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl. zusammenfassend: BSG Urteil vom 23. November 2005 - B 12 RA 10/04 R - veröffentlicht bei Juris; Senatsbeschluss aaO*). Hierzu muss sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzen. "Auseinandersetzung" heißt, auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30. Januar 2001 - B 2 U 42/00 R - veröffentlicht bei Juris und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Hieran fehlt es schon deshalb, weil der Kläger allein die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals der als verletzt bezeichneten Norm anspricht, auf das das LSG gerade nicht entscheidungserheblich abgestellt hat.
- 5 Die nicht formgerecht begründete Revision war daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

